

Ministerium des Äußern.

Kowno, den 1. Juni 1919.

Nr. 646.

Sr. Exzellenz

dem deutschen Herrn Generalbevollmächtigten für Litauen

K o w n o .

In der Anlage werden die von litauischer Seite für die  
Übernahme von Gütern festgestellten Grundsätze zur Kenntnis  
übersandt.

gez. Slecevizius,

Ministerpräsident und Verwalter  
des Ministeriums des Äußern.

B e s c h l ü s s e

der

K o m m i s s i o n

zur Übernahme litauischen Staatsgutes aus den Händen der  
deutschen Verwaltung

(genehmigt durch Beschluß des Minister-Kabinetts v.29.5.19).

§ 1.

Alles, was in der Verwaltung der deutschen Militärbehörde  
oder Zivilbehörde gestanden hat oder von den Behörden an Pri-  
vatpersonen verkauft ist, muß in Litauen bleiben und kann  
ohne Genehmigung der litauischen Regierung nicht aus dem Lande  
ausgeführt werden.

Die deutschen Gruppen haben das Recht, bei der Räumung  
des Landes Waffen, Munition, Kleidung und die ganze militäri-  
sche Ausrüstung mit sich zu führen.

Die litauische Regierung verlangt, daß alle der deutschen  
Behörde gehörigen, im litauischen Gebiet sich befindlichen  
Pferde in Litauen belassen werden.

Alle öffentlichen und Verkehrseinrichtungen müssen ohne

Entschädigung

Entschädigung in Litauen bleiben ohne Unterschied, ob sie vorher von der militärischen oder zivilen Behörde verwaltet worden sind.

Von den deutschen Behörden vorgenommene Verkäufe von Staatsgut, mögen sie bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffen, werden von der litauischen Regierung nicht anerkannt.

§ 2.

Alles bewegliche und unbewegliche Staatsgut im Gebiet des litauischen Staates, das noch unter Verwaltung der deutschen Behörden steht, muß sofort an die litauische Regierung übergeben werden und zwar als Staatsgut und ohne jede Entschädigung.

Gegen Entschädigung ist an die litauische Regierung zu übergeben dasjenige Gut, das zum Gebrauch der Staatsbehörden erforderlich ist, wie elektrische Anlagen usw., wenn sie von der deutschen Behörde neu errichtet sind und mittels aus dem Ausland importierten Materials; gegen Entschädigung jedoch nur, soweit sie nur lokale Bedeutung und nicht unter § 1 Abs.4 fallen.

§ 3.

Abtransportiert werden kann das bewegliche Gut, das den militärischen Verbänden gehört und im militärischen Interesse gebraucht wird, wie Munition, Ausrüstung und Bewaffnung, unbeschadet des § 1 Abs.3, doch steht es der litauischen Regierung frei, im Einvernehmen mit den deutschen Stellen die unter § 1 Abs.2 fallenden Gegenstände gegen Entschädigung zu übernehmen.

§ 4.

Bei der Übernahme irgend welcher Güter wird der etwa zu zahlende Entgelt nicht sofort geleistet, sondern bei der endgültigen Abrechnung zwischen Deutschland und Litauen im Wege der Verrechnung.

Alles

§ 5.

Alles Gut, das bei dem Vormarsch gegen die Bolschewiki erbeutet wird, wird litauisches Staatsgut und fällt dem litauischen Staate ohne Entschädigung zu, ohne Rücksicht auf die Herkunft.

Jedes Staats- und Allgemeingut ist von der deutschen Verwaltung sofort an die litauische Regierung zu übergeben. Die Übernahmeformalitäten sind erst dann zu erledigen, wenn das Gut tatsächlich in die Verwaltung und die Hände der litauischen Regierung übergegangen ist. Das Gleiche gilt von Gut für Privatpersonen, welche sich in Litauen zur Zeit nicht aufhalten.

§ 6.

Falls sich Streitigkeiten bei der Einschätzung des zu übernehmenden Gutes ergeben, wird jedesmal eine besondere Kommission gebildet, die sich aus der gleichen Zahl Vertreter sowohl der litauischen als auch der deutschen Regierung und aus einem Vertreter der Entente zusammensetzt und den Preis endgültig festsetzt.

---

Der deutsche Generalbevollmächtigte  
für Litauen.  
Abt. Z Nr. 1462.

Kowno, den 6. Juni 1919.

Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten  
und Verwalter des Ministeriums des Äußeren.

Die mir mit Note vom 1. Juni übersandten Beschlüsse beehre ich mich in der Anlage wieder beizufügen. Der Inhalt des § 1 macht es mir unmöglich sie entgegenzunehmen. Wenn hier gesagt ist, daß die deutschen Truppen das "Recht" haben sollen, bei der Räumung des Landes Waffen, Munition, Kleidung

und

und die ganze militärische Ausrüstung mit sich zu führen, und wenn hier die litauische Regierung verlangt, daß alle den deutschen Behörden, einschl. der militärischen Formationen gehörigen, im litauischen Gebiet sich befindenden Pferde in Litauen belassen werden, so tritt hier eine Auffassung zu Tage, die der Ehre des deutschen Heeres abträglich ist und der ich von vornherein und mit Entschiedenheit entgentreten muß.

Der Generalbevollmächtigte

gez. Zimmerle.

Der deutsche Generalbevollmächtigte  
für Litauen  
Liquidationsstelle Verwaltung.  
Abt. W I Nr. 3859.

Kowno, den 2. Juni 1919.

An das

Ministerium für Handel u. Gewerbe

K o w n o .

Betrifft Übernahme der gewerblichen Anlagen usw.

Von dem Inhalt des dortigen Schreibens vom 27. Mai Nr. 2127 habe ich Kenntnis genommen und mir bemerkt, daß seitens des Ministeriums mit der Übernahme der Fabriken und Güter nunmehr beauftragt sind die Herren:

Zivil-Ingenieur Valerian Verbicki  
Zivil-Mechan. Nicalas Frumkin  
Jng.-Techniker Ceslav Bitenek.

Ich nehme an, daß hiermit die ursprünglich durch dortige Vollmacht Nr. 183 vom 1. Februar bestimmte Kommission ersetzt wird und bitte um gefällige Nachricht, wenn meine Annahme nicht zutreffend ist und abgesehen von den jetzt genannten 3 Herren auch noch die in der erwähnten Vollmacht genannten Herren für die Behandlung dieser Angelegenheit in Frage kommen

Gleichzeitig bitte ich davon Kenntnis zu nehmen, daß ich die Übergabe der gewerblichen Anlagen und Betriebe und sonsti-

ger

ger Güter der ehemaligen Zivilverwaltung, worüber mit dem Ministerium die Verträge vom 1. Februar und 19. Februar geschlossen sind, der von seiten des Deutschen Reiches mit der Verwertung reichseigener Güter beauftragten Behörde, nämlich dem Reichsverwertungsamt übertragen habe. Das Reichsverwertungsamt hat eine Zweigstelle in Kowno, Kaiser Wilhelmstr.48. Diese Stelle wird den Vorzug haben, sich mit dem Ministerium wegen der Übergabe bzw. der Feststellung der Werte in Verbindung zu setzen, und ich wäre besonders dankbar, wenn die Erledigung der beiden geschlossenen Verträge nunmehr möglichst bald vonstatten gehen könnte.

Es ist selbstverständlich, daß das Reichsverwertungsamt in vollem Umfang die von mir für die ehemalige Zivilverwaltung geschlossenen Verträge vom 1. und 19. Februar, sowie die im Anschluß daran erfolgten Übergabeverhandlungen und sonstigen Verpflichtungen anerkennt. Die Übertragung an das Reichsverwertungsamt meinerseits erfolgt nur deswegen, weil ich bei der bevorstehenden Verkleinerung meines Bureauapparates nicht in der Lage bin, die Abwicklung mit meinem Personal vorzunehmen.

Einen Durschlag dieses Schreibens erhält das Reichsverwertungsamt, Zweigstelle Kowno.

A. B.

gez. Katzenstein,  
Rittmeister.

---